

Baugewerkschaft

Organ des Centralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 3 Mark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 3 Mark, Reklame 9 Mark, für Werksammlungsanzeigen 50 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Liberalismus — Sozialismus — Solidarismus

Unter diesem Titel veröffentlicht Dr. Hofius eine Broschüre (Verlag deutsch-literarisches Institut, Berlin W 35, Preis 1. M.), die aus verschiedenen Gründen unsere Aufmerksamkeit verdient. Vor allem deshalb, weil hierin eine Reihe der Grundgedanken in klarer und deutlicher Form ausgesprochen und begründet werden, die uns — vielfach nur im Unterbewußtsein vorhanden — zur Gründung unserer Bauproduktivgenossenschaften veranlassen.

In einem wirtschaftsgeschichtlichen Rückblick zeichnet Hofius zunächst die Entwicklung des wirtschaftlichen Liberalismus, mit christlicher Betonung seiner unfehlbar hohen Verdienste um die ungeheure Entwicklung der modernen Wirtschaft. Dieser „Aktivposten des Liberalismus im Wirtschaftsleben“ verwandelt sich gar bald in einen Passivposten. Denn mit dem aufkommenden Reichtum erwacht eine Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in deren Gefolge der Gedanke der Gemeinschaftsarbeit verschwindet und an seine Stelle das Streben des Arbeitgebers nach möglichstster Ausbeutung der ihm zur Verfügung stehenden Kräfte tritt. Das Streben nach Gewinn und Profit wird in den Mittelpunkt alles Wirtschaftens gestellt und von den maßgebenden Vertretern der national-ökonomischen Wissenschaft sanktioniert.

So wird der Arbeiter zur Maschine, zur bloßen Nummer, seine Seele wird ertötet, keinerlei Rücksicht wird mehr auf sie genommen, der volle Triumph des Materialismus!

Die Gegenwirkung konnte nicht ausbleiben: die vom Liberalismus losgelassenen Geister des Materialismus wandten sich im Sozialismus gegen ihre Väter. Hatte man seitens der liberalen Unternehmer das Christentum als überflüssiges Requisit in den Winkel geworfen, oder es gar bergewaltigt und zur Rechtfertigung der eigenen Handlungsweise in den Dienst des Kapitalismus gepreßt, so kann man sich nicht wundern, wenn jetzt seitens der unterdrückten Arbeitermassen vielfach ein Gleiches geschah. Klassenkampf und Klassenhaß war der Schlachtruf, mit dem ein von christlichen Lehren unbeschwerter Heerhaufen ins Feld zog. War so vom Liberalismus in seiner Kalkulation die Seele des Menschen vergessen worden, so tat jetzt der Sozialismus das Gleiche, ja, er schob noch über das Ziel hinaus, er bergewaltigte sie. Die Religion riß er völlig aus dem Herzen der Massen und ließ drinnen zurück eine öde Leere, die ungestillte Sehnsucht nach innerem Glück, innerer Ruhe und Befriedigung.

Und so kam es denn zur Schlacht zwischen den beiden innerlich verwandten Heerhaufen. Der Weltkrieg schuf dem Sozialismus die Vorbedingungen für seinen Sieg. — Doch was war das für ein Sieg? Der Liberalismus war viel zu fest verankert, als daß er von dem ihm weisensverwandten Sozialismus überwunden werden konnte. Gewiß gab zunächst der Liberalismus erliche Elemente seiner Wirtschaftsauffassung preis, aber nur, um bald genug den Versuch zu ihrer Rückgewinnung zu machen. Heute ist man schon wieder recht übermütig geworden: „Befolgt man die Erörterungen großindustrieller Organe, so leuchtet einem fast überall der alte Herrenstandpunkt entgegen.“ — Wie sollte es auch anders sein? Dagegen ist von Vertretern des Sozialismus das große Durchsichander in eigenen Lager nach dem eudlichen errungenen Siege geschildert worden. Jetzt rächte es sich bitter, daß man die Seele vergessen hatte in der Brust des Arbeiters. Das Fundament fehlte zum Aufbau! So begann denn die „Neue Wirtschaft“ als ein Konglomerat, ein Mischmaß von sozialistischen und liberalen Elementen, aufgedaut auf dem alten wackligen Fundament sturisch-mechanischer Art. Der Erfolg war ein völliges Fiasko. Die Unruhe, die Nichtbefriedigung, die Unzufriedenheit der breiten Masse ist größer als je.

Diesen beiden Systemen stellt nun Hofius im engen Anschluß an den uns wohlbekannten P. Fesch-

ben christlichen Solidarismus gegenüber. Uebertragung christlicher Gedanken ins Wirtschaftsleben ist das Gebot der Stunde, besonders in einer Zeit, wo man bei Millionen vom Bankrott des Christentums redet, weil Träger des christlichen Namens in der Praxis Verrat an den christlichen Grundtugenden üben.

Im Mittelpunkte dieses Systems steht die Seele des Menschen, die ihm zum Herrn der Materie macht. Dem arbeitenden Menschen innerhalb und als Glied der menschlichen Gesellschaft gehört die Sachwelt wie auch die Naturkräfte. Damit lehnt er aber weder das Privateigentum ab, noch wünscht er eine kommunistische Form der Eigentumsverhältnisse. Dagegen erstrebt er im Einklang mit den Forderungen der christlichen Kirche „eine der Billigkeit mehr entsprechende Verteilung der menschlichen Güter“. So soll er eine Brücke darstellen zwischen dem schrankenlosen Individualismus und dem materialistischen Sozialismus. Arbeitamkeit und Pflichttreue, sittlicher Wille, innere Kraft und ideale Werte sollen die Bausteine sein zum Wiederaufbau unseres Vaterlandes.

Von diesen Gedankengängen aus kommt denn Hofius zu praktischen Vorschlägen, die in der Teilnahme des Arbeiters am Besitze des Werkes gipeln. Die Werksgenossenschaft soll dann die Form sein, in der die praktische Durchführung des Solidarismus im Wirtschaftsleben erfolgt.

Die Erörterung des Werksgenossenschaftsproblems soll uns hier an dieser Stelle weniger beschäftigen. Dazu bedarf der Gedanke noch allzusehr der wissenschaftlichen Durchdenkung und Klärung.

Was aber wichtiger erscheint, ist, daß man seitens unserer Berufscollegen von ganz ähnlichen Überlegungen ausgehend bereits zur praktischen Verwirklichung des christlichen Solidarismus, der sich ja inhaltlich mit der uns geläufigeren Bezeichnung der christlichen Gemeinwirtschaft deckt, gekommen ist. Und das sind eben unsere Bauproduktivgenossenschaften. In ihnen sind alle jene Forderungen erfüllt, die Hofius für den christlichen Solidarismus aufstellt, seine oben skizzierten Ausführungen lesen sich wie eine Begründung und Rechtfertigung unserer Bauproduktivgenossenschaften.

In ihnen ist der Arbeiter beteiligt an der Leitung des Unternehmens, er ist nicht mehr eine Nummer, sondern selbst ein mitverantwortlicher Träger der Produktion. Hier wird vor allem der Kampf aufgenommen gegen den einseitigen Gewinnstandpunkt des Unternehmers, und die Befriedigung des dringlichen Wohnbedürfnisses auf dem Wege der möglichen Verbilligung der Produktion erstrebt. Arbeitsamkeit und Pflichttreue werden so zur höchsten Entfaltung gebracht, wo der einzelne Arbeiter als Mitarbeiter des Betriebes weiß, daß seine erhöhten Arbeitsleistungen nicht in die Taschen des privaten Unternehmers fließen, sondern ihm selbst in der Gestalt einer mäßigen Dividende und der Allgemeinheit in der Form verbilligter Waren zugute kommen. Dabei bleibt das Privateigentum, nämlich das der Genossen am ganzen Unternehmen, ebenso erhalten wie die private Initiative der Unternehmer, deren Funktionen von unseren Genossenschaftsleitern übernommen werden, wobei allerdings ihr Streben nicht mehr dem möglichst großen Profit des eigenen Unternehmens, sondern dem Wohle der Allgemeinheit gilt.

So dürften sich denn wohl auch aus der Praxis unserer schon bestehenden gemeinwirtschaftlichen Betriebe gewisse Rückschlüsse auf die Durchführbarkeit der solidaristischen Ideen in anderen Industriezweigen ziehen lassen, wenn auch gewiß zuzugeden ist, daß die Verhältnisse im Baugewerbe nicht ohne weiteres auf andere Gewerbegebiete zu übertragen sind. — Nur nur eines hervorzuheben, bezweifle ich in den Vorschlägen von Hofius namentlich die Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit und den Gesichtspunkt der Produktionsverbilligung.

Wenn Dr. Hofius zum Schluß darauf hinweist, daß die Werksgenossenschaften seitens der christlichen Gewerkschaften mancherlei Ablehnung und Anfeindung erfahren haben, so mag er sich darüber leicht trösten. Denn diese Ablehnung gilt nicht den Grundtugenden, die in der oben skizzierten Form von der christlichen Arbeitererschaft angenommen und mit aller Entschiedenheit allen Angriffen zum Trotz vertreten werden, ganz gleich ob man sie als Solidarismus, christlichen Sozialismus oder christliche Gemeinwirtschaft — wie wir es seit dem 6. Februar des Kollegen Dr. Brauer tun — bezeichnet. Nein! Diese Gedankengänge sind absolut richtig, und es ist ein großes Verdienst des Dr. Hofius, sie in dieser neuen Form der christlichen Arbeitererschaft dargeboten zu haben, und sicher hat er mit dem Worte recht, „daß eine Idee dadurch nicht reifer wird, wenn man sie der Vergessenheit überliefert“. — Was man aber in christlichen Gewerkschaftskreisen vielfach ablehnt, das ist die praktische Durchführung dieser Ideen in der vorgeschlagenen Form der Werksgenossenschaften, die an dem großen Mangel krankt, daß sie nur theoretisch aufgebaut sind. Ihr Kern dagegen, der Genossenschaftsgedanke, ist unserer festen Überzeugung nach unbedingt richtig, und über die übrigen Fragen möge man die Praxis reden lassen, die Praxis, die wir mit der Gründung unserer Bauproduktivgenossenschaften als die Pioniere einer neuen Wirtschaftsordnung zuerst beschritten haben.

Mit Stolz können wir christlichen Bauarbeiter von uns sagen, daß wir die ersten waren, die mit festem Mut und Gottvertrauen herangingen an die Ueberwindung der Lehren der christlichen Gemeinwirtschaft oder des Solidarismus in das rauhe Leben der Wirklichkeit. So gesehen erhalten unsere Bauproduktivgenossenschaften tatsächlich eine Bedeutung weit hinaus über den Raum des engen Baugewerbes, sie werden Vorbilder, Muster, ja Keimzellen für eine neue Wirtschaftsordnung!

„Mieterschutz“

Von Robert Adolph.

Die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen ist während des Krieges zum Schutze der Mietererschaft errichtet worden. Sie sollte zunächst die Mieter vor Kündigung, die gleichbedeutend mit ihrer Auslieferung an die Obdachlosigkeit gewesen wäre, und späterhin auch vor ungerechtfertigter Ausnutzung der Notlage zu willkürlichen Steigerungen seitens der Hauswirte bewahren. Aus Nebenordnungen entstand die sogenannte „Mieterschutzgesetzgebung“, die ihrer demnachstigen Ordnung durch das Reichsministerium entgegenharrt. „Sogenannt“, weil sie zwar aus dem ursprünglichen Absichten des Mieterschutzes erwachsen, heute jedoch diesen Namen zu Unrecht trägt, da sie mittlerweile eine wesentlich andere Bedeutung gewonnen hat und wesentlich weiteren Bedürfnissen dienen soll, als denen des einseitigen Schutzes der Mieterinteressen.

Es darf heute offen ausgesprochen werden, daß auch vom Standpunkt des Mieterschutzes aus diese Gesetzgebung über das Schutzbedürfnis der Mieterkreise weit hinaus greift; ja, daß sie gerade in sozialer Hinsicht Zustände schafft, die grotesk, wenn nicht gar aufreizend wirken müssen, sofern sie auch den Millionär „schützt“ auf Kosten der wirklich hausbedürftiger Hausbesitzerrenten. Ganz besonders aber in ihren wirtschaftlichen Folgen muß diese Art des „Mieterschutzes“ unterstanden bleiben, wenn sie die Mieter auf einem nicht zu rechtfertigenden Niederrande hält, mit der Wirkung, die kostbarsten Werte unseres Volkvermögens dem Verfall zu opfern.

Dieses Bild grotesker Verzerrung, in dem der Mieterschutzgedanke sich dem unangelegenen Auge heute darstellt, ist die Frucht einer Politik, die zwar wohl gemeint, doch ihre Fährung letzten Endes von der Demagogie der Straße erhält. In dauerndem Vastieren zwischen den Meinungen von haben und erben, zwischen Resolutionen und Protestversammlungsbeschlüssen, glaubt sie die Linie des „geringsten Abwärt-

Reichsvereinigung der Poliere und Schachtmeister

Vertrauen gegen Vertrauen

Der Polier und Schachtmeister steht in seiner Stellung gerade nicht immer auf sonnigen Höhen. Wenn sich der Satz des „Auf-zwei-Schultern-Tragens“ bei einer Kategorie von Angestellten bewahrheitet, dann bei uns. Es ist nicht immer leicht, beiden Seiten, dem Arbeitgeber und den Arbeitern, gerecht zu werden, da sich die Ansichten und Bestrebungen beider Teile manches Mal in sehr krasser Form gegenüberstehen, sei es, daß es sich um Einzelpersonen oder gar um die Gesamtvertretung, die beiderseitigen Organisationen, handelt. Das Ansehen, der Einfluß, das Vertrauen und die Bewertung des Poliers oder Schachtmeisters hängt in vielen Fällen davon ab, wie er seine Stellung in kritischen Momenten auffaßt und beiden Seiten gegenüber zum Ausdruck bringt.

Es ist zu verstehen, wenn in jedem Einzelfalle nicht immer das Richtige getroffen wird; denn manchem unserer älteren Freunde fällt es schwer, sich an die neuen Verhältnisse, wie sie sich nach dem Betriebsrätegesetz gestaltet haben, zu gewöhnen. Er kann sich schwer damit abfinden, daß neben ihm auch der Betriebsrat, in unserem Falle der Baudelegierte, auf der Baustelle in manchen Dingen ein ernstes Wörtchen mitzureden hat, das erscheint ihm oftmals als Eingriff in seine Machtbefugnisse. Andererseits wird mancher junge Kollege, der die Gewerkschaftsbestrebungen durch jahrelange Mitgliedschaft in sich aufgenommen hat, die Anordnungen des Arbeitgebers manchmal schwer verstehen und mit innerem Widerstreben verwirklichen, weil sie mit seinem proletarischen Empfinden in Widerspruch stehen. Für viele von uns bedeutet das „Auf-zwei-Schultern-Tragen“ in Wirklichkeit eine Umstellung des gesamten inneren Menschen.

Aufgabe unserer Reichsvereinigung soll und muß es sein, bei allen Mitgliedern den ersten Willen und die ehrliche Absicht auszulösen, beiden Seiten, Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegenüber, Entgegenkommen zu erweisen und — soweit es sich mit unserer Stellung vereinbaren läßt — niemandem zu nahe zu treten. Vom Arbeitgeber aber, und ebenso von den Arbeitnehmern, müssen wir erwarten, daß sie Unmögliches nicht von uns fordern. Wenn dem Arbeitgeber oder auch der Arbeitgeberorganisation einzelne Bestimmungen des Tarifvertrages oder sonstige Vereinbarungen und Schiedssprüche nicht zusagen, weil sie unter dem Druck der Verhältnisse ihnen abgerungen wurden, dann soll man von uns nicht fordern, daß wir sie unbeachtet lassen oder gar belächeln. Für uns gilt der Tarifvertrag als das anerkannte Arbeitsgesetz, die Lohn- oder sonstigen Vereinbarungen und ebenso die von beiden Seiten anerkannten Schiedssprüche als die rechtlichen Arbeitsbedingungen der Gegenwart und zwar, so lange sie durch andere Bedingungen neueren Datums nicht abgelöst sind oder durch fristgemäßen Ablauf ihre Erledigung gefunden haben.

Bestrebungen der Arbeitgeber, uns als Presskod oder Abwimmler unliebsamer Bestimmungen gegenüber den Arbeiterorganisationen zu berufen, weisen wir auf das entschiedenste zurück. Wir lehnen es auch ab, uns bei Streiks, Ausperrungen und ähnlichen Maßnahmen durch die Arbeitgeber mißbrauchen zu lassen, indem wir sogenannte Streikarbeit ausführen. Was vor einem solchen Kampfe zu unserer Tätigkeit gehörte, das wollen wir auch während der Streiklage verrichten, aber Streikarbeit zu leisten, lehnen wir ab, ganz gleich, ob es sich um Streiks der Arbeiter oder solche des technischen Personals im Betriebe handelt.

Wir betonen ausdrücklich, daß wir uns in unserer Stellung als Vertreter des Arbeitgebers wissen und dementsprechend auch dessen Interessen zu wahren haben, aber als Press- und Sturmkod gegen die Arbeiterorganisationen, gegen Tarifverträge und Vereinbarungen lassen wir uns nie und nimmer mißbrauchen.

Und nun die andere Seite. Die Gejellen und Arbeiter machen uns manches Mal auch unnütze Schwierigkeiten und tragen somit dazu bei, das gegenseitige Verhältnis zu einem gespannten zu machen. Gern wollen wir eingestehen, daß durch die Erziehungsarbeit der Gewerkschaften auch unsere Tätigkeit von der Mehrzahl der Arbeitnehmer richtig bewertet wird, was zur Folge hat, daß auftauchende Differenzen schnell beigelegt werden, ja, daß meistens sich bemerkbar machende Meinungsverschiedenheiten durch kurze Aussprache mit dem Baudelegierten ausgeglichen werden.

So sollte es an allen Arbeitsstellen sein, jedoch ist es leider nicht immer so. Schon die Arbeitseinteilung und die damit im Zusammenhang stehende

Bewertung und Ausnutzung der einzelnen Arbeitskräfte birgt manchen Büchseff in sich, weil eben die Selbstschätzung und Bewertung der eigenen Arbeitskraft sich nicht immer mit der Einschätzung durch den Polier oder Schachtmeister deckt. — Dann die Ausnutzung der Tarifbestimmungen über Rechte und Pflichten der Baudelegierten? Wir sagten schon, daß in vereinzelt Fällen diese Bestimmungen von unseren älteren Kollegen als ein Eingriff in ihre verbrieften Rechte empfunden werden. Diese Auffassung ist natürlich irrig. Es kann uns nur recht sein, daß der Baudelegierte den Schutz von Leben und Gesundheit an der Arbeitsstelle mit zu überwachen hat. Es kann uns nur recht sein, daß der Baudelegierte die Durchführung des Tarifvertrages zu überwachen hat, da uns dadurch manche unangenehme Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber abgenommen wird. So ließe sich noch manches anführen, was uns durch den Baudelegierten an direkter oder indirekter Erleichterung in unserer Stellung geschaffen wird und geschaffen werden kann.

Leider sind die Baudelegierten nicht immer Leute, mit denen sich auf den verschiedensten Gebieten reibungslos arbeiten läßt; das ist erklärlich, dafür sind es eben Menschen, Menschen, die manches Mal gerade wegen ihres anerkannten Materialismus einem rückständigen oder gar böswilligen Unternehmer gegenübergestellt werden. In solchen Fällen soll sich der Polier oder Schachtmeister an den Organisationsangestellten wenden. Manche Differenzen können auf diesem Wege zur beiderseitigen Zufriedenheit ihren Ausgleich finden. Das bessere Zusammenarbeiten zwischen Organisationsleitung einerseits und Polier resp. Schachtmeister andererseits sollte überhaupt mehr gefördert werden. Bei allseitigem guten Willen muß sich die Möglichkeit dazu ergeben; gegenseitige Achtung und Anerkennung, klare Beurteilung der beiderseitigen Rechte und Pflichten sind die natürlichen Voraussetzungen auf dem Wege zu diesem Ziele. Gebe jeder sein Bestes, und wir werden es erreichen!

Eigenartige Tarifvertragsbestimmungen

Im Herbst 1920 ist zwischen dem Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes e. V., Bezirksgruppe XII in Essen, und dem deutschen Schachtmeisterbund e. V. in Essen ein Tarifvertrag abgeschlossen worden. Die Tatsache an sich ist ja schließlich kein Ereignis von so weittragender Bedeutung, daß wir uns in der „Baugewerkschaft“ damit beschäftigen müßten. Es sind vielmehr einige Vertragsbestimmungen, die unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Im § 4 „Entlohnung“ wird im dritten Absatz die Lohnhöhe ab 1. Oktober 1920 bestimmt. Darauf heißt es im vierten Absatz: „Diese Lohnregelung gilt jedoch nur für diejenigen Schachtmeister, die zur Zeit des Vertragsabschlusses sich bei demselben Arbeitgeber in Stellung befinden.“ Die Fassung dieses Absatzes ist so, daß man zunächst nicht weiß, ob man die Aufmerksamkeit dem Zufall oder dem Satzbau zuwenden soll. Doch über den Satzbau denken wir den Rantel der Käuflichkeit. — Wenn Worte einen Sinn haben, dann ist die Vertragsbestimmung so gedacht, daß der Vertragslohn nur so lange gefordert werden darf und ausgezahlt werden muß, wie der Schachtmeister bei demselben Arbeitgeber in Arbeit bleibt, bei dem er zur Zeit des Vertragsabschlusses beschäftigt war. tritt dagegen ein Stellungswechsel ein, dann hat der Schachtmeister nach den Vertragsbestimmungen kein Anrecht mehr auf den Tariflohn! Wie eine Organisation von Arbeitnehmern in gehobener Stellung solche Vertragsbestimmungen eingehen kann, ist uns unverständlich, eine Arbeiterorganisation würde dazu ihre Hand nicht bieten.

Im § 6 „Kündigung“ heißt es: „Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen, jedoch hat der Schachtmeister die ersten vier Wochen auf Probe mit einer Kündigungsfrist von zwei Tagen zu arbeiten. Die Kündigung selbst kann jedoch nur Samstags ausgesprochen werden.“

Die Fassung dieses Paragraphen ist auch sehr unklar und macht den Arbeitgebern viel zu weitgehende Konzessionen. Sie ist unklar, weil daraus nicht hervorgeht, ob die Bestimmung der dreißigtägigen Kündigungsfrist während der sogenannten Probezeit auch an den sonstigen Kündigungssternum gebunden ist. Soll sie daran gebunden sein, dann ist natürlich eine dreißigtägige Kündigung gar nicht möglich. Uns will aber weiter scheinen, daß die vierwöchentliche Probezeit überhaupt eine unverständliche Konzession ist, die man dem Unternehmertum gemacht hat, zumal es an anderer Stelle des Vertrages im § 1 schon heißt: „Es fallen jedoch unter diesen Tarif nur solche Schachtmeister, die nachweisen

können, daß sie mindestens zwei Jahre als solche beschäftigt gewesen sind.“

Bei genauer Betrachtung der hier angeführten Tarifbestimmungen kommt man zu folgenden Äußerungen:

1. Unter den Tarifvertrag fallen nur diejenigen Schachtmeister, die nachweislich zwei Jahre als Schachtmeister beschäftigt waren.

Den Tariflohn erhält der Schachtmeister aber nur, so lange er bei dem Unternehmer in Tätigkeit bleibt, bei dem er am Tage des Vertragsabschlusses beschäftigt war. —

Wechselt der einzelne also aus irgendeinem Grunde das Arbeitsverhältnis, dann sollen die Vertragsbestimmungen für ihn gelten, sofern er mindestens zwei Jahre als Schachtmeister tätig war; Anspruch auf den tariflich vereinbarten Wochenlohn hat er jedoch nicht, auch dann nicht, wenn er schon zehn und mehrere Jahre als Schachtmeister tätig war.

2. Derjenige Schachtmeister, der nachweislich zwei Jahre oder länger im Berufe tätig ist, hat beim Stellungswechsel eine vierwöchentliche Probezeit mit dreißigtägiger Kündigungsfrist durchzumachen. Anspruch auf den Tariflohn in seiner neuen Stellung erhält er jedoch nicht.

Der junge Lachs (Ausfänger) hat, sofern er sich als Schachtmeister ausgibt, keine Probezeit durchzumachen, da er nicht unter den Tarifvertrag fällt und somit der gesetzlichen (vierzehntägigen) Kündigungsfrist untersteht!

Das sind Widersprüche, die offensichtlich zu ungerechter Behandlung führen! — Daneben laufen noch eine Anzahl ungefährlicher Widersprüche; wir wollen nur noch an einen erinnern. Im schon erwähnten § 1 wird gesagt, daß der Vertrag nur für diejenigen gilt, die zwei Jahre im Berufe tätig sind. Im § 7 aber wird nach einjähriger Tätigkeit bereits ein Urlaub von sechs Kalendertagen gewährt.

Wir behaupten zum Schluß, der Tarifvertrag fällt in seinen Widersprüchen in sich selbst zusammen, so daß der einzelne Schachtmeister wohl kaum ein Recht daraus herleiten kann. Findige Juristen und beschlagene Syndizi werden im Ernstfalle immer den Nachweis führen, daß sich der Arbeitgeber mit seinem Verhalten dem Schachtmeister gegenüber im Recht befindet. — Das nennt sich also Tarifvertrag. Wenn das alte Sprichwort richtig ist, „Wie der Herr, so's Geheer“, dann kann es mit dem Deutschen Schachtmeisterbund nicht weit her sein!

Aus den Vereinen

Berlin. In der Polier- und Schachtmeister-Versammlung am 4. 10. im Gärtnerheim, Stralauer Str. 53, erstattete der Kollege Sobel Bericht von den Verhandlungen im Berliner Baugewerbe. In der Diskussion sprach Kollege Bergmann die Lohnregelung der Poliere und Schachtmeister. Der Mindestlohn der Poliere beträgt 502,00 M., der Mindestlohn der Schachtmeister 417 M. Im Tiefbau ist unsere Sektion der Schachtmeister Vertragspartei. Im Hochbaugewerbe hat immer noch der „rote“ Deutsche Polierbund das Kommando. Es ist unsere Aufgabe in Zukunft, in Gemeinschaft mit dem „Baugewerkschaft“ (Sektion im Deutschen Bauarbeiter-Verbande) dahin zu wirken, daß auch in Berlin die beiden Sektionen als Vertragspartei zugelassen werden. Die notwendigen Schritte sollen unternommen werden. Redner geht dann auf den neugegründeten Schachtmeisterverband ein. Ein Teil Schachtmeister, die sich vom Bauarbeiterverband abgespalten haben, (wie uns haben bekannt wird, sollen dieselben ausgeschlossen sein), hat sich selbstständig gemacht. Der größte Teil dieser neuen Gründung arbeitet bei dem Vorsitzenden der Ortsgruppe fürs Tiefbaugewerbe, Herrn Jigler. Es ist nur interessant, mit welcher Liebe das neugeborene Kind von Herrn Jigler behandelt worden ist. Mit den Vertragsparteiern wurde über eine neue Lohnrevision für Schachtmeister verhandelt. Nach langen Beratungen erklärte sich Herr Jigler bereit, einen Mindestlohn von 405 M. zu zahlen, was auch von den Sektionen angenommen wurde. Einige Tage später schloß Herr Jigler mit seinen Lieblichen einen Vertrag ab mit 417 M. Eine löbliche Begebenheit! — Mit dem Appell, unsere Sektion durch rege Agitation zu stärken, schloß der Kollege Bergmann seine Ausführungen. Nachdem noch festgestellt worden war, daß wieder jeden ersten Montag im Monat unsere Versammlung stattfindet, schloß der 2. Vorsitzende, Kollege Aneba, die gut besuchte Versammlung.

Rohrum. Die Generalversammlung am 1. Oktober wurde um 7 Uhr 35 Minuten vom ersten Vorsitzenden eröffnet und die Tagesordnung bekanntgegeben. Zunächst begründete Kollege Meyer seinen Antrag auf Erhöhung der Beiträge. Er erklärte, wenn auch die Poliere in der niedrigsten Gehaltsklasse betriebe Streiks- und sonstiger Unterstützungen räumen und für sich mit niedrigen Beiträgen auskommen würden, so könnten wir doch nicht umhin, den Beitrag zu erhöhen, damit ein Fonds angehäuft wird, der auch uns bei gegebener Zeit mal zustoßen kommen wird. Nach lebhafter Debatte wurde gegen drei Stimmen beschlossen, den Monatsbeitrag ab 1. Oktober von 30 M. auf 30 M. zu erhöhen.

Kollege Meyer hielt sodann einen kurzen und leichtverständlichen Vortrag über unsere Volkswirt-

schafft. An unserer letzten traurigen Lage sei vor allem der Verfall der Bausubstanz. In der Vorkriegszeit haben wir durch allmählich steigende Ueberschneidung von Qualitätswaren, die im Ausland abgesetzt wurden, dauernd unseren Wohlstand. Jetzt müssen wir bedauernd mehr ein- als ausführen. Vor allem käme es nun darauf an, unsere Wirtschaft am Notstand zu halten und sie nach Möglichkeit zu heilern. Dazu müßte ein jeder mithelfen und andere mit dazu auffordern. Mit Putsch sei uns nichts gelöst; mit Sozialisierung auch nicht, denn dazu gehören Idealisten. Werte schaffen und erhalten, pflichtbewußt seine Aufgaben erfüllen, nur so können wir aus dem Elend heraus. Mit der Hoffnung auf eine bessere Entwicklung unserer Volkswirtschaft schloß der Vortragende, worauf ihm vom Vorsitzenden der Dank der Versammlung für den mit großer Aufmerksamkeit verfolgten Vortrag ausgedrückt wurde.

Der Klassenbericht, den Kollege Brügge vom dritten Quartal erstattete, ergab folgendes: Bestand am 30. Juni 2838,01 M., Einnahme 3585,25 M., zusammen 6403,26 M., Ausgabe 3155,10 M., bleibt Bestand am 30. September 3248,16 M.

Zu Punkt „Verschiedenes“ wurde beschlossen, am 22. Oktober, abends 6 Uhr, bei Balthasar ein Familienfest zu feiern. Schluß der Versammlung 11 Uhr.

Saarbrücken. Am 20. September haben wir gemeinsam mit dem Deutschen Bauarbeiterverband und dem Arbeiterverband der Tarifvertrag für das Saargebiet zum Abschluß gebracht. Der Vertrag umfaßt das Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton-, Tiefbau-, Steinhaue- und Sandsteinbruchgewerbe. Als Wochenlohn wurden 560 M. ab 25. 8. festgelegt. An Urlaub wurde vereinbart:

nach einjähriger Tätigkeit	3 Arbeitstage
zwei	5
drei	6
vier	8
fünf	10
sechs	12

Die gegenwärtige Kündigung beträgt 14 Tage. Des Weiteren ist der Polier in die Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers aufzunehmen. Berufliche Nebenarbeit ist unzulässig und kann mit sofortiger Entlassung bestraft werden. Zur Schlichtung von Streitigkeiten ist in Saarbrücken ein Polier-Tarifamt geschaffen worden. — Wenn unser Wunsch auch nicht vollständig befriedigt sind, so ist die Hoffnung nicht unbegründet, daß sich bei weiterem Hand-in-Hand-Arbeiten das nächste Mal ein weiterer Fortschritt erreichen läßt.

Wirtschaftliche Bewegung

Bezirk Hannover.

Provinz Sachsen und Anhalt. Am 23. September fanden in Magdeburg Verhandlungen für den ganzen Bezirk statt. Die Arbeitgeber zeigten jedoch keinerlei Neigung, ein annehmbares Angebot zu machen. Man merkte aus ihrem ganzen Verhalten, daß die Industrie, insbesondere die chemische, auf sie einen starken Einfluß ausübt. Sie fühlen sich als die Abhängigen der Industrie, deren Willen an der Börse trotz Dypen mit 400-500 Prozent gehandelt werden. Darum liegen sie gleich durchsichtig, daß es ihnen am angenehmsten sei, wenn das Tariflohnamt eine Entscheidung fälle. So kam es auch, daß die Verhandlung des Bezirksarbeiterverbandes der Arbeitgeberseite ablehnte. Das Tarifamt mußte daher angehen werden. Am 15. 10. trat es in Halle zusammen und sollte nach langen Beratungen einen Spruch, der eine Lohnerhöhung von 1,10 M. für das ganze Gebiet vorschlägt. Dadurch steigt der Lohn in Magdeburg auf 8,50 M., Halle, Merseburg, Wittenberg usw. auf 8,50 M., Halberstadt auf 6,70 M., Eintracht auf 6,90 M.

Bezirk Minden-Ravensberg. Hier war die letzte Regelung sehr unvollständig, insbesondere dadurch, daß man den ländlichen Orten ganz zureichende Zulagen versagt hatte. Zum Teil haben wir das örtlich nachgeholt. Die am 19. 10. stattgefundenen Verhandlungen werden dadurch, sowie durch den starken Mangel an gelehrten Bauarbeitern, die im bewohnten Industriebezirk leicht bezahlte Arbeit bekommen können, günstig beeinflusst. Es wurden Zulagen von 1,50 bis 2,00 M. bewilligt. Die Spanne zwischen Gesellen- und Arbeiterlohn soll jedoch von 50 auf 50 Pf. erweitert werden. Diese Bestimmung hat dazu geführt, daß an einzelnen Orten das Angebot abgelehnt wurde. Es besteht aber Hoffnung, daß es zu ernstlichen Störungen nicht kommen wird.

Nordwestdeutscher Bezirk. Die am 11. und 12. stattgefundenen Verhandlungen verliefen ohne Ergebnis; die Unternehmer machten ein Angebot von 30 bis 30 Pf., und zwar in zwei Raten, von denen die erste in Höhe von 30 bis 30 Pf. ab 15. 10., die zweite ab 15. 11. gezahlt werden sollte. Dieses schmale Angebot müßte wir ablehnen. Es kam eine Verständigung nahe, jedoch wurde, ein Einigungsamt anzurufen (unser Verband hängt immer noch in der Luft) unter dem Vorbehalt des Herrn Justizrat Segener (Vorsitzender des amtlichen Schlichtungsausschusses). Dieses Einigungsamt wurde am 15. 10., und hier wurde nach längerem Verhandeln ein Einigungsvorschlag gemacht, der beträgt, daß für Hannover, Hildesheim und Osna-brück ab 15. 10. 90 Pf. und ab 15. 11. 40 Pf. gezahlt wird. Der Spitzenlohn in Hannover steigt somit auf 9,10 M. für Gesellen und 8,80 M. für Arbeiter, Träger erhalten Gesellenlohn, in Hildesheim auch schon zwei Wochen früher. Auch für Paderborn werden schon freiwillige Zuschläge bis zu 2,20 M. pro Stunde gezahlt.

Für die übrigen Orte wurde das Angebot der Arbeitgeber, das in zwei Raten fallen sollte, trotz für die erste Rate zugestimmt; in der zweiten Rate sollen dann noch

Am 5. November ist der fünfundvierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

weitere 80 Pf. gezahlt werden. Dort, wo die Zuschläge für Ueberstunden usw. in Prozenten ausgedrückt sind, werden dieselben um 50 Prozent erhöht. Dieses Angebot hat, soweit es sich übersehen läßt, Annahme bei unseren Kollegen gefunden.

Bezirk Braunschweig. Auch hier konnte bei den Verhandlungen, die am 6. 10. stattfanden, keine Einigung erzielt werden. Da Braunschweig zum Bezirkslohnamt Hannover gehört, ein Tarifamt hier aber, wie oben schon bemerkt, nicht besteht, riefen beide Parteien wieder ein schon früher tätig gewesenes Einigungsamt unter dem Vorsitz des Herrn Baurat Hesse an. Dieses tagte am 18. 10.; nach langen Verhandlungen wurde ein Einigungsvorschlag gemacht, nach dem der Lohn in allen Lohngebieten ab 13. 10. um 80 Pf., ab 10. 11. um 40 Pf. steigt. Wo die Spanne zwischen Gesellen und Arbeitern nicht größer als 10 Pf. ist, wird sie auf 20 Pf. erweitert. Dieser Vorschlag liegt nun den Ortsgruppen zur Annahme vor.

Bezirk Köln

Wittgenstein. Die Lohnbewegungen in unserem Kreise sind immer recht schwierig. Ohne teilweise Arbeitseinstellung ist nie eine Einigung zu erzielen. So auch bei der letzten Lohnbewegung. Die Schuld trifft aber nicht all in die Arbeitgeber, sondern auch die Kollegen selbst, und zwar hauptsächlich in Verleburg und Umgegend. In diesem Gebiet sind die Kollegen sehr schwer für die Organisation zu gewinnen. Den Schaden haben in erster Linie die Kollegen, die im östlichen Teil des Kreises arbeiten, zu tragen, da diese bei Lohnbewegungen immer die Dummen sind. Das muß endlich einmal aufhören! Nur wenn alle Kollegen treu zu unserem Verbands stehen, wird es möglich, das gesteckte Ziel zu erreichen. Nach dem letzten Lohnabkommen beträgt der Lohn ab 8. Oktober für Maurer 7,65 M., für Bauhilfsarbeiter 6,55 M. pro Stunde.

Bezirk Paderborn

Die Verhandlungen für das Vertragsgebiet **Sippstadt-Paderborn** fanden am 22. September in Hagen statt. Die Arbeitgeber, die zum Selbständigen Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe gehören, haben bei Genehmigung der Zulagen nicht die Wünsche der Kollegen erfüllt. Es wurde eine Vereinbarung in folgender Weise getroffen: Der Stundenlohn beträgt in den Lohngebieten **Beda u. M. Neubekum, Funnigerloh und Delle** ab 25. September für Facharbeiter 8,80 M. und für Bauhilfsarbeiter 8,20 M. Lohn für Berl 8,50 M. für Facharbeiter und 7,80 M. für Hilfsarbeiter. Für die Lohngebiete **Soest, Sippstadt, Geske, Salzkotten und Paderborn** 7,30 M. für Facharbeiter und 7,20 M. für Hilfsarbeiter. Für **Paderborn-Land** und **Sippstadt-Land** wird 30 Pf. pro Stunde weniger gezahlt.

Die Kollegen in den Orten **Soest, Sippstadt, Geske, Salzkotten und Paderborn** haben dieses Ergebnis nicht angenommen, weil es den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entspricht, und es haben diese Verhandlungen stattgefunden in der einzelnen Orten, so daß der Lohn ab 1. bzw. 21. Oktober in Paderborn, Salzkotten, Geske und Sippstadt 830-760 Pf. beträgt. In Soest sind die Verhandlungen noch nicht beendet, es steht zu hoffen, daß eine Einigung erzielt wird.

Die Verhandlungen für das Vertragsgebiet **Wetzlar-Dill und Fricktal Lippstadt-Detmold** führten zu folgenden Lohnfestsetzungen: Der Stundenlohn beträgt in **Sielefeld-Stadt** 950-900 Pf., **Sielefeld-Land** 950-880 Pf., **Wetzlar** 820-770 Pf., **Gütersloh** 900-850 Pf., **Mehda** 850-830 Pf., **Wiedenbrück-Stadt und -Kreis** 870-820 Pf., **Detmold** und **Lage** 850-800 Pf. Die Erhöhung des Lohnes tritt am 15. Oktober in Kraft, und es wurden Zulagen von 150-200 Pf. pro Stunde gemacht.

Im Gebiet **Walded** wurden die Löhne durch Verhandlung festgelegt; der Stundenlohn beträgt vom 1. Oktober in der 1. Klasse 630-610 Pf., in der 2. Klasse 660-610 Pf. und in der 3. Klasse 620-570 Pf.

In den Lohngebieten **Brilon-Stadt, Brilon-Land, Olseberg und Ringe** beträgt der Stundenlohn ab 3. Oktober 850-750 Pf.

In **Karlsberg** konnte durch gütlichen Verhandlung die Lohnfrage nicht erledigt werden, und es traten die Kollegen in den Streik. Nach zwei Tagen kam eine Vereinbarung zustande. Der Stundenlohn für Maurer und Zimmerer beträgt ab 17. Oktober 7,50 M. Der Lohn der Hilfsarbeiter steigt in gleicher Weise.

In **Wadersloh und Rickborn** wurde die Forderung von 7,50 M. für Maurer und Zimmerer aufgestellt. In **Wadersloh** kam eine Verständigung zustande, und der Lohn beträgt ab 1. Oktober 750-730 Pf. für Rickborn in die Lohnfrage zurzeit noch nicht erledigt, es steht zu hoffen, daß auch da eine Verständigung erzielt wird.

Für das Lohngebiet **Pyramont-Länge-Golzhausen** beträgt der Stundenlohn ab 16. Oktober 750-735 Pf. und ab 15. November 780-755 Pf.

Für **Redetal** wurde verhandelt am 21. Oktober, und es wurde folgende Vereinbarung getroffen: Der Stundenlohn beträgt ab 21. Oktober 650-610 Pf., und ab 1. Dezember 720-680 Pf.

Für die Vertragsgebiete **Holzwinden, Kreis Höxter, Kreis Warburg und Bären** wurde am 6. Oktober in Braunschweig verhandelt. Das Angebot war aber zu gering und wurde glatt abgelehnt. Es wurde zwischen den

Parteien vereinbart, ein Schiedsgericht anzurufen. Die Erhöhung des Lohnes soll jedoch ab 13. Oktober gelten. Am 18. Oktober tagte nun das Schiedsgericht, und es wurde folgender Vorschlag gemacht: Der Stundenlohn wird in allen Gebieten ab 13. Oktober um 80 Pf. erhöht, und am 10. November steigt er wiederum um 40 Pf. Der Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter ist 20 Pf. niedriger als Gesellenlohn. Zurecht acht Tagen haben die Parteien über Annahme oder Ablehnung des Vorschlages an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes Bericht zu geben. — In den Kreisen **Warburg** und **Höxter** haben die Bauarbeiter den Vorschlag angenommen, die Unternehmer aber haben ihn abgelehnt und schlagen eine neue Regelung vor. In **Holzwinden** ist der Vorschlag von der Bauarbeiterschaft abgelehnt worden. Somit ist für dieses ganze Gebiet die Sachlage noch ungeklärt, und es werden wohl neue Verhandlungen ein besseres Verständnis für die Lage der Bauarbeiterschaft bringen. Die Kollegen können aus dem Bericht erkennen, daß ihre Interessenvertretung entschieden wahrgenommen wird. Energievolle Mitarbeit am Ausbau der Organisation ist deshalb Pflicht jedes Mitgliedes!

Nachdruck

Der geschäftsführende Vorsitzende des Tarifamtes für das Dachdeckergerwerbe an die „Weisheit“ des Herrn **Arnold Richter**, die von der „Baugewerkschaft“ schon in Nr. 41 richtig gekennzeichnet wurde:

„Unter der Ueberschrift „Grundlegendes für Tarifverhandlungen“ macht Herr Dachdeckermeister **Arnold Richter** (Berlin) in der Meisterzeitung Ausführungen, die nicht unüberwunden gelassen werden können.

In dem Reichstatarifvertrag für das Dachdeckergerwerbe vom 1. März 1920 § 1 Abs. 2 ist festgesetzt:

„Für örtlich zu regelnde Bestimmungen sind besondere Bezirks- oder Ortsverträge aufzustellen.“

Der Reichstatarifvertrag für das Dachdeckergerwerbe ist, wie jeder Reichstatarifvertrag, ein sogenannter Rahmenvertrag, der für den einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer praktische Bedeutung erst durch den Abschluß von Bezirks- und Ortsverträgen und durch Bildung der tariflichen Bezirks- und Ortsständigungsinstanzen erhält.

Ohne die örtlichen Vereinbarungen und ohne die örtlichen Schlichtungsinstanzen wäre der Reichstatarifvertrag praktisch nicht durchführbar und daher praktisch wertlos. Dies ist auch bereits in einer Entscheidung des Tarifamtes vom 4. Juni 1920 anerkannt worden, in der ausgedrückt ist:

„Der Reichstatarifvertrag verpflichtet zur Abfassung örtlicher und Bezirksverträge. Insbesondere sind entsprechend dem § 4 desselben die örtlichen Löhne zu vereinbaren. Wo örtliche Verträge nicht zustande kommen, kann der Bezirksständigungsanspruch, event. das Tarifamt, den örtlichen Vertrag festsetzen; in diesem Falle auf Kosten der sich weigernden Partei.“

Dieser Beschluß ist damals von keiner Seite beanstandet worden. Es war nun Aufgabe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Ortsverträge allmählich zum Abschluß zu bringen. Wenn dies nun in einzelnen Orten selbst bis zum 19. August 1921 (also nach Ablauf von mehr als einem Jahr nach Erlaß des Spruches des Tarifamtes vom 4. Juni 1920) nicht geschehen ist, und wenn nun das Tarifamt im August 1921 unter Gewährung einer Frist bis zum 15. September 1921 bestimmt hat, daß nach fruchtlosem Ablauf auch dieser Frist der von der einen Partei überreichte Vertragsentwurf als abgeschlossen gelte, so wird man meines Erachtens allgemein anerkennen müssen, daß den Vertragsparteien von dem Tarifamt hierzu die Zeit zum Abschluß der Ortsverträge gewährt worden ist, und daß das Tarifamt, um die Ausdrucksweise des Herrn Richter zu gebrauchen, zu einem „Diktat“ erst gekommen ist, nachdem alle gütlichen Mittel erschöpft waren.

Koltenrod, Stadtrat, geschäftsführender Vorsitzender des Tarifamtes für das Dachdeckergerwerbe.

„Ja, ja, Herr Richter, „Einspeigen ist Gold, Reden ist manchmal Blei.“ Jetzt glauben Sie es am Ende auch.“

Achtung!

Huzug ist fernzuhalten für **Maurer, Zimmerer, Bergwerker** und **Hilfsarbeiter** nach **Kreis Schleiden**, da die dortigen Unternehmer sich weigern, Tariflöhne zu zahlen sowie den Reichstatarifvertrag anzuerkennen.

Sterbetafel.

Am 21. September verstarb unser langjähriges Mitglied und treuer Kassierer **Anton Kammsieger** aus **Bachenberg, Bahnhalle Altenkirchen**.
Beerdigungsstelle **Stegen**.

Am 11. Oktober starb nach längerem Leiden unser treuer Kollege **Hermann Buslet** im blühenden Alter von 25 Jahren.
Ortsgruppe **Altenburg (Rheingebirg)**.

Am 11. Oktober starb unser treuer Kollege **Gottfried Handrich** infolge eines Herzklappenfehlers im Alter von 40 Jahren.
Ortsgruppe **Schentelberg**.

Von unserer Ortsgruppe starben an Lungenerkrankung nachfolgende Kollegen:
Hermann Schrempf, Maurer und **Franz Trocka, Bauhilfsarbeiter**.
Beerdigungsstelle **Dortmund**.

Ehre ihrem Andenken!